Erzbistum Köln

Zuständigkeiten und Funktionen

Arbeitsschutz ist eine zwingende Kernaufgabe im Rahmen der Personalfürsorge (arbeitsvertragliche Nebenpflicht). Sie muss von jedem erfüllt werden, der andere Personen beschäftigt. Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretungen (MAV) sind zu beachten. Die rechtlichen Regelungen zum Arbeitsschutz gelten für alle Betriebe und Mitarbeitende aller Branchen. Weichen die Organisationsformen vom Standard ab, ist eine strukturelle Anpassung notwendig. Das ist in den Seelsorgebereichen, d.h. in den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden sowie in den Gemeindeverbänden mit Rendanturen und anderen Dienststellen der Fall.

Im Arbeitsschutzgesetz wird als der Verantwortliche für den Arbeitsschutz der Arbeitgeber genannt. Im kirchlichen Dienst sprechen wir vom Dienstgeber. Diese Funktion übernimmt in der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand und in einem Kirchengemeindeverband die Verbandsvertretung. Diese sind weisungsbefugt und verantwortlich. Diese beiden Eigenschaften sind stets miteinander verknüpft. Sie übernehmen die sogenannten Unternehmerpflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Arbeitssicherheitsgesetz und den Unfallverhütungsvorschriften.

Entscheidend ist, wer die Personalverantwortung der ihm zugeordneten Mitarbeitenden trägt. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden zu klären.

Eine solche Verantwortung besteht auch gegenüber unbezahlten Mitarbeitenden, d.h. den im Auftrag handelnden Personen (Ehrenamtliche).

Zudem bestehen gegenüber Handwerkern und Besuchern, insbesondere von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen allgemeine Verkehrssicherungspflichten.

1 Grundpflichten des Dienstgebers:

- Sicherstellung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation
- Sichere Einrichtung von kirchlichen Arbeitsstätten
- Beschaffung sicherer erforderlicher Arbeitsmittel
- Erteilung von geeigneten Anweisungen für einen sicheren Betriebsablauf
- Jährliche Unterweisung der Mitarbeitenden über die Sicherheitsbestimmungen
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten-Hilfe
- Bestellung von Ersthelferin/Ersthelfer
- Organisation der Brandbekämpfung und Evakuierung
- Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz (Unfallschutz und Gesundheitsschutz) einschließlich psychischer Belastungen sowie daraus abzuleitender Schutzmaßnahmen
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
- Regelmäßige Überprüfung der Schutzanweisungen und ihrer Wirksamkeit sowie ggf. Anpassungen an neue Gegebenheiten
- Information der Beschäftigten über Arbeitsschutzmaßnahmen
- Anzeige von Unfällen (ggf. mit Zusatz „Ehrenamt“)
- Bereitstellung der finanziellen Mittel für Arbeitsschutzmaßnahmen
- Bereitstellung erforderlicher Körperschutzmittel
- Information über den Standort der aushangpflichtigen Arbeitsschutzgesetze

- Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutzordner für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Dokumentation (Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, Maßnahmen des Arbeitsschutzes und Ergebnis der Überprüfung sowie Erfassung von Unfällen) mit Hilfe des Arbeitsschutzordners
- Beurteilen und Festlegen von Angebots- und Pflichtvorsorgen zur Arbeitsaufgabe und damit verbunden Tätigkeit

2 Dienstgeber

Die Funktion des Dienstgebers erfüllt der Kirchenvorstand oder die Verbandsvertretung grundsätzlich gemeinschaftlich als Gremium. Die Verantwortung für bezahlte und unbezahlte Mitarbeitende (Personalverantwortung) wird im Zusammenwirken mit den für die Gremien handelnden Personen getragen. Dies ist für Arbeitsschutzmaßnahmen aus der laufenden Verwaltung heraus der Leitende Pfarrer, wenn nichts Anderes durch den Kirchenvorstandbeschluss geregelt ist. Ihm obliegt es, kleinere Arbeitsschutzmaßahmen im Rahmen des laufenden Haushaltes selbst zu entscheiden und den Kirchenvorstand ständig zu informieren sowie größere Arbeitsschutzmaßnahmen dort in der Sache und hinsichtlich der Kosten entscheiden zu lassen.
Zu seiner Arbeitsentlastung wird seit vielen Jahren empfohlen, eine/n Beauftragte/n der Kirchengemeinde im Arbeitsschutz (Dienstgeberbeauftragten für bezahlte und unbezahlte Mitarbeitende) aus dem Kreis der Mitglieder des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung als Ansprechpartner/in zu bestellen.
Der Dienstgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass Arbeitsschutzmaßnahmen in die Führungsstrukturen eingebunden, bei allen Tätigkeiten beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen.

3 Dienstgeberbeauftragte

Dienstgeberbeauftragte sind als Mitglied des Kirchenvorstandes / der Verbandsvertretung Ansprechpartner/innen für den Arbeitsschutz aller oder eines Teiles der Mitarbeitenden. Denkbar wäre nach Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft zu teilen, also eine Beauftragung für die KiTas (BGW) und eine Beauftragung für die restlichen Mitarbeitenden (VBG) vorzunehmen.
Sie sind in dieser Funktion verantwortlich, dass notwendige Entscheidungen der Kirchengemeinde hinsichtlich der Grundpflichten des Dienstgebers vorbereitet werden. Sie kümmern sich und kontrollieren, dass die Umsetzung getroffener Entscheidungen erfolgt.
Die Beauftragung sollte in Form der Bestellurkunde erfolgen. Die Dienstgeberbeauftragten müssen Mitglieder des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandvertretung sein.

4 Verwaltungsleitungen

Verwaltungsleitungen sind in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zu Entlastung der Leitenden Pfarrer eingesetzt. Im Arbeitsschutz haben sie die folgenden Aufgaben:
- Vorbereiten von Beschlüssen der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes nach Absprache mit der/den Dienstgeberbeauftragten für Arbeitsschutz.
- Sorgt mit dafür, dass in der Kirchengemeinde/im Kirchengemeindeverbande Dienstgeberbeauftragte (KV-/KGV-Mitglied) gewählt wird.
- Sorgt für einen jährlichen Austausch der Dienstgeberbeauftragten.
- Sorgt mit dafür, dass Sicherheitsbeauftragte (SIB) orts-und tätigkeitsnah bestellt werden.

- Sorgt mit dafür, dass vor Durchführung von einzelnen Festen und Aktionen (wie z.B. Ferienfreizeiten oder Pfarrfesten) die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverbande Beschlüsse fassen, mit denen die Durchführung auf Verantwortliche oder Gruppierungen übertragen wird.
- Überwachung, dass nach Ortsbegehungen Maßnahmen-Listen entstehen.
- Sorgt für Beschlussfassung in der Kirchengemeinde/im Kirchengemeindeverband in Bezug auf die Bereitstellung des notwendigen Budgets für Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Ist verantwortlich für die Abläufe, die Mitarbeitende betreffen (z.B. Unfallanzeige).
- Stellt sicher, dass die jährliche Sicherheitsbelehrung der Mitarbeitenden erfolgt.
- Überwacht, dass die Beurteilung der Arbeitsbedingungen stattfindet.

5 Betreiberpflichten

Unter Betreiberpflichten versteht man die Gesamtheit aller rechtlichen Verpflichtungen, die auf Dienstgeber mit Verantwortung zukommen, wenn sie die Verantwortung für bestimmte Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen übernehmen. Diese Verpflichtungen können sich aus verschiedenen Rechtsbereichen ergeben, wie zum Beispiel dem Zivilrecht, dem Strafrecht, dem Verwaltungsrecht sowie dem Arbeitsschutz- und Umweltrecht. Die Einhaltung der Betreiberpflichten dient vor allem dem Schutz von Menschen und der Umwelt.

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder. Die TRBS 1201 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Dienstgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind.

Die Betreiberpflichten beziehen sich auf:

- Sicherheits- und Schutzpflichten: Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass von den Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen keine Gefahren für Menschen und Umwelt ausgehen.
- Instandhaltungspflichten: Der Verantwortliche muss die Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten, etwa durch regelmäßige Wartung und Instandsetzung.
- Verkehrssicherungspflichten: Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen so beschaffen sind, dass kein Schaden an Personen oder Sachen entsteht.
- Informations- und Dokumentationspflichten: Der Betreiber muss über bestimmte Vorgänge informiert sein und gegebenenfalls Unterlagen und Dokumente führen, um seine Pflichten nachweisen zu können.
- Kooperation und Meldepflichten: Im Falle von Störungen, Unfällen oder anderen besonderen Ereignissen hat der Betreiber die zuständigen Behörden zu informieren und gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

6 Versicherte Personen (bezahlte Mitarbeitende und Ehrenamtliche)

In Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht nur auf Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag, sondern ist weit umfangreicher. Neben den Angestellten (Vollzeit, Teilzeit und Aushilfen), Praktikanten und Auszubildenden ist die große Gruppe der ehrenamtlich Tätigen ebenfalls versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich also auf alle Personen, die im Auftrag der Kirchengemeinde/des Kirchengemeindeverbandes tätig sind. Diese Personen sind dann während dieser Arbeit für die Gemeinde sowie auf den Wegen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle versichert.

Die genaue Darstellung des Versicherungsschutzes im Ehrenamt ist recht umfangreich und wird ausführlich dargestellt in der Broschüre:
„Ehrenamt… aber sicher“ des Erzbistums Köln und des Diözesan-Caritasverbandes in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege. Sie kann im Internet unter www.ehrenamtnet.de bestellt werden.
Bitte beachten Sie unbedingt auch die weiterhin gültige Veröffentlichung zum Arbeitsschutz für Ehrenamtliche im Amtsblatt des Erzbistums Köln: ABL Nr. 73 vom 17. Januar 2007.

7 Grundpflichten der Arbeitnehmer

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Dies gilt auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- Befolgung der Weisungen des Arbeitgebers zum Zwecke der Unfallverhütung.
- Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen sowie Schutzeinrichtungen und PSA im Rahmen der übertragenen Arbeitsaufgaben.
- Für Sicherheit und Gesundheitsschutz für sich und andere Personen sorgen.
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes unterstützen.
- Unverzügliche Meldung von Mängeln.
- Soweit zur Arbeitsaufgabe gehörend, Mängel beseitigen.
- Pflicht zur Anzeige drohender Schäden.

8 Praktikantinnen/Praktikanten

Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht im Bereich der Kita Versicherungsschutz durch die BGW und im restlichen Bereich der Kirchengemeinde durch die VBG.
Findet das Praktikum während der Schulausbildung statt (Schülerpraktikum), so sind diese Praktikantinnen/en durch die Unfallkasse NRW als Unfallversicherung der entsprechenden Schule versichert.

9 Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften sind neben den Unfallkassen der Länder die Säulen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu den Unternehmen halten sie über Personen ihrer technischen Aufsichtsdienste (TAD) Kontakt. Unternehmen sind Zwangsmitglieder bei der entsprechenden Berufsgenossenschaft und zahlen Beiträge. Aus diesen Beiträgen finanzieren die Berufsgenossenschaften sich selbst und ihre Leistungen. Neben den eigentlichen Unfallkosten, wie der Heilbehandlung, Reha-Maßnahmen und Renten bieten die Berufsgenossenschaften auch Beratung, Information und Schulung von Mitarbeitenden. Die Berufsgenossenschaften erlassen die Unfallverhütungsvorschriften, die als sogenanntes autonomes Satzungsrecht verbindlich sind. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Publikationen der Berufsgenossenschaften, die empfehlenden Charakter haben und der Vorbeugung von Arbeitsunfällen, der Prävention, dienen.
Für den Bereich der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) gibt es seit vielen Jahren über die Beitragszahlung eine Sammelvereinbarung mit dem Erzbistum Köln (EBK), was den Kirchengemeinden/-verbänden und Gemeindeverbänden/Rendanturen viel Verwaltungsaufwand und Kosten erspart. Im Bereich der anderen Berufsgenossenschaften gibt es eine solche Sammelvereinbarung nicht.

10 Zuständige Berufsgenossenschaften im Erzbistum Köln

Für die Kirchengemeinde sind bis zu vier gesetzliche Unfallversicherungen zuständig:

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Alle bezahlten oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Seelsorgebereichen, mit Ausnahme derjenigen der Kindertageseinrichtungen (und evtl. des Friedhofs), sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft unfallversichert.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Die bezahlten oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege unfallversichert.

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Für die einzelnen Gemeinden, die über große Grünanlagen verfügen und hierzu auch festangestellte Grünpflegekräfte beschäftigen, besteht für Arbeiten in den Grünanlagen und Friedhöfen Versicherungsschutz durch die SVLFG (frühere Gartenbaugenossenschaft). Bei allen anderen Gemeinden ist dieser Versicherungsschutz durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft gewährleistet.

Unfallkasse NRW

Die Unfallkasse NRW (UK NRW) ist die gesetzliche Unfallversicherung der Schul-und Kita-Kinder. Auch diese Versicherung erlässt Vorschriften zum Unfallschutz ihrer Versicherten. Die Pflichten des Arbeitgebers sind vergleichbar mit denen im Arbeitsschutz. Für den Teilbereich des Erzbistums Köln in Rheinland-Pfalz ist entsprechend die Unfallkasse Rheinland-Pfalz (UKRP) zuständig.
Die Internet-Präsenzen der jeweiligen Versicherungen bieten umfangreiche Informationen über Seminare, Schulungen, Versicherungsschutz und aktuelle Meldungen sowie Unfallmeldeformulare und die Unfallverhütungsvorschriften als Download oder die Bestelladresse für die kostenlose Bestellung von Vorschriften und Empfehlungen.